

die Verbotsnormen des Straf- und des Zivilrechts, deren Wirkung gerade darauf gerichtet ist, das Entstehen konkreter Rechtsverhältnisse zu verhüten. Mit der Schaffung und Propagierung dieser Normen, beispielsweise mit der Anwendung der verschiedenen Gewährleistungsmaßnahmen, will der sozialistische Staat die Mitglieder der Gesellschaft zu einem pflichtbewußten Verhalten erziehen, damit keine konkreten Strafrechtsverhältnisse wegen Trunkenheit am Steuer, keine Zivilrechtsverhältnisse wegen Verletzung des Eigentums eines anderen Bürgers begründet werden.

Der sozialistische Staat legt entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen im Rechtssetzungsprozeß sehr unterschiedliche Bedingungen für das Entstehen, das Ändern und Beenden von konkreten Rechtsverhältnissen durch die Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft fest. Ausgehend von der Stellung der Werktätigen als unmittelbare Produzenten, Eigentümer und Träger der politischen Macht, ausgehend vom Wesen der sozialistischen Demokratie, schafft der sozialistische Staat in den allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften für die Werktätigen und deren Kollektive die Möglichkeit, konkrete Rechtsverhältnisse eigenverantwortlich zu gestalten. Er überträgt ihnen die Befugnisse, auf der Grundlage und in Verwirklichung der allgemeinen Rechtsvorschriften Rechtsverhältnisse zu begründen, zu ändern oder aufzuheben.

Zum anderen legt das rechtssetzende Staatsorgan in den Rechtsnormen verbindlich fest, daß die Normadressaten unter bestimmten Bedingungen ein konkretes Rechtsverhältnis eingehen, ändern oder aufheben müssen, wobei von ihnen ein schöpferisches Mitwirken bei der Gestaltung des konkreten Rechtsverhältnisses verlangt wird.

Das gilt z. B. für die bewußte Organisierung von Kooperationsbeziehungen in der sozialistischen Wirtschaft. Nach dem Vertragsgesetz sind die sozialistischen Betriebe zur Organisierung ihrer wechselseitigen Beziehungen verpflichtet, Rechtsverhältnisse zu begründen (Vertragsabschlußpflicht). Die Partner des Wirtschaftsvertrages sind aber auch verpflichtet (Rechtspflicht), diesen zu ändern oder aufzuheben, wenn sich im Prozeß der Planung und Plandurchführung bessere Möglichkeiten der Erfüllung der Pläne ergeben, insbesondere das volkswirtschaftliche Interesse an der Vertragserfüllung infolge der Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts oder infolge geänderter Marktbedürfnisse weggefallen ist. Der Wirtschaftsvertrag ist auch zu ändern oder aufzuheben, wenn er der in den staatlichen Aufgaben der Partner enthaltenen Zielstellung widerspricht.

Schließlich entstehen Rechtsverhältnisse im gesamtgesellschaftlichen Interesse und damit objektiv auch im Interesse des einzelnen unabhängig vom Willen der Beteiligten. Auf Grund der Verbotsnormen werden im Interesse des wirksamen Schutzes unserer sozialistischen Errungenschaften und der Rechte der Bürger beim Vorliegen bestimmter Handlungen, unabhängig davon, ob der Rechtsverletzer es will oder nicht, konkrete Rechtsverhältnisse gestaltet.

Andererseits schafft der sozialistische Staat in den Rechtsnormen die Möglichkeit, konkrete Rechtsverhältnisse zu gestalten und überläßt es den Normadressaten, inwieweit sie ein solches Rechtsverhältnis eingehen, ändern oder beenden. Der Bürger kann z. B. beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen selbst entscheiden, ob er etwas kauft oder nicht, ob er bei ungenügender Qualität der Ware Schadenersatz verlangt oder vom Kaufvertrag zurücktritt.